Stadt Zug

**Stadt Zug**
**Stadtrat**

Stadthaus, Gubelstrasse 22
6301 Zug
www.stadtzug.ch

Sitzung vom 3. November 2026
Beschluss Nr.: 509.26

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

**E-Mail-Versand:** info.fd@zg.ch

**Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) und zur dazugehörigen Vollziehungsverordnung (Informationssicherheitsverordnung, ISV); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Tännler
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Juli 2026 und die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäss Rubrum.

Unsere Rückmeldungen zur Schaffung der Gesetzesgrundlagen finden sich - wie erbeten - im beiliegenden Vernehmlassungsraster (Ihre Beilage 5).

Darüber hinaus weisen wir auf folgende, dringliche Umstände in Zusammenhang mit Personensicherheitsprüfungen betreffend den Kanton hin: Mit der Regelung betreffend sogenannte Personensicherheitsprüfungen (PSP) soll die Vertrauenswürdigkeit einer Person im Hinblick auf eine Anstellung beim Kanton bzw. deren sicherheitsrelevanten Aspekt überprüft werden. Gemäss § 13 Abs. 2 nISG, dem Prüfzweck und -inhalt, sollen sicherheitsrelevante Daten betreffend eine (natürliche) Person erhoben werden, um das von der Person ausgehende Risiko abzuschätzen. Um diese Prüfung durchzuführen, werden über die Person sicherheitsrelevante Daten über ihre Lebensführung, insbesondere über ihre engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, ihre finanzielle Lage und ihre Beziehungen zum Ausland aus diversen Registern erhoben und bearbeitet (§18 nISG). Dies kann mit einer Datenerhebung im Hintergrund ergehen, durch Beizug bei Akten bei der betroffenen Person selbst oder durch Befragung der betreffenden Person. Konkret heisst dies, dass die Person unter anderem Kreditkartenabrechnungen, Steuerentscheide, Bankguthaben, Wertschriftendepots oder Schulden offenlegt und / oder die Vermögensdispositionen zu erläutern hat. Weiter werden Fragen zur Beziehungsführung im engen und erweiterten Partner- und Familienbereich gestellt, wobei auch intime Fragen von Belang sein können. Liegt ein «konkreter Verdacht» vor, die Person könnte öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen, würden auch Daten zur Ausübung verfassungsmässiger Rechte erhoben (Abs. 3).

Die Voraussetzung für eine Durchführung ist verbunden mit der Funktion oder dem Auftrag der Person, wobei Funktion und Auftrag als sicherheitsempfindlich einzustufen sind (§14 nISG). In § 15 wird definiert, welche Personengruppen einer PSP unterzogen werden können. Dass, wie dem «Entwurf Bericht und Antrag» entnommen werden kann, die damit verbundenen Funktionen und Aufträge «festzulegen und klar zu umschreiben» seien (S. 29, 1. Abschnitt, indes ohne Verweis auf die einschlägige Grundlage), wird sehr begrüsst. In Zusammenhang mit den Personengruppen,

welche geprüft werden können, fehlen demgegenüber Angaben. Die Norm verweist lediglich auf «Mitarbeitende» (Bst. a), Anwärter auf ein die Mitgliedschaft in einem kantonalen Gremium (Bst. b) sowie Dritte im Auftrag eines Organs (Bst. c). Es fehlt indes die Beauftragung einer Funktionsliste, wie dies im äquivalenten Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128) in Art. 28 ISG reguliert wurde. Aus unserer Sicht ist eine entsprechende Regulierung unabdingbar bzw. würde § 14 nISG nicht ausreichen für die Definierung des zu prüfenden Personenkreises.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen abermals bestens.

Freundliche Grüsse

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
André Wicki
Stadtpräsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– BEI_Vernehmlassungsraster zum Gesetz über die Informationssicherheit bzw. entsprechender Verordnung

Kopie
– Stadtzuger Kantonsräte